

# **Satzung der Turngemeinde 1907 e.V. Leun/Lahn**

nach Änderung vom 19. Februar 2016

## **§ 1 Name und Sitz**

Der 1907 gegründete Verein führt den Namen Turngemeinde 1907 e.V. Leun/Lahn und hat seinen Sitz in 35638 Leun. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Die Turngemeinde 1907 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Verein will insbesondere seine Mitglieder
  - a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte körperlich und sittlich kräftigen.
  - b) durch die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander verbinden.
  - c) zusammenführen, und der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistige Erziehung zuteilwerden.
2. Der Verein erkennt mit der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSB-H und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen.

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Für die Ausübung des Amtes kann eine Aufwandsentschädigung in Form der Ehrenamtszuschale gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

Auch für sonstige Personen kann eine Aufwandsentschädigung in Form der Ehrenamtszuschale gewährt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

Für qualifizierte Übungsleiter/innen kann eine Aufwandsentschädigung in Form der Übungsleiterzuschale gewährt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4      Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5      Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft ist in einer gesonderten Ehrenordnung geregelt.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung an Wettbewerben teilnimmt.

## **§ 6      Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der engere Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der engere Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.

## **§ 7      Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
  - a) 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahltoder

- b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
4. durch Ausschluss (siehe § 11, Ziffer 2).

## **§ 8 Mitgliedschaftsrechte**

Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.

Jugendliche besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, in ihren Abteilungen sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines vom Vorstand bestellten Organs oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und denen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportgelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen,
6. die Veranstaltungstermine durch die Abteilungsleiter dem Vorstand vorzutragen und genehmigen zu lassen,
7. an vom engeren Vorstand anberaumten Arbeitseinsätzen teilzunehmen oder die festgelegten geldwerten Leistungen zu erbringen - hierbei können bestimmte Mitgliedergruppen (z. B. passive Mitglieder oder Mitglieder bestimmter Abteilungen) vom engeren Vorstand freigestellt werden. Die jährliche Höchststundenzahl und die entsprechenden geldwerten Leistungen legt die Mitgliederversammlung fest.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.
2. Über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr.
3. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird

unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (DE92TGL00000727171) zum jeweiligen Fälligkeitsdatum eingezogen.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Teilnahme am SEPA-Verfahren befreien, wenn besondere Gründe vorliegen.
5. Das Mitglied hat für eine pünktliche Zahlung der Beiträge zu sorgen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit der Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto nicht mehr besteht, und das Mitglied dies dem Verein nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

## **§ 11 Strafen**

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom engeren Vorstand folgende Strafen verhängt werden,
  - a) Warnung
  - b) Verweis
  - c) Sperre
2. Durch den engeren Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:
  - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
  - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderem Maße die Belange des Sports schädigen,
  - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
  - d) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des engeren Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom engeren Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt an, an dem das ausgeschlossene Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den engeren Vorstand zurückzugeben.

## **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der engere Vorstand (§ 13)
2. Der erweiterte Vorstand (§ 13)
3. Die Mitgliederversammlung (§ 14)

## § 13 Der Vorstand

1. Der engere Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 1. und 2. Kassierer
  - d) dem 1. und 2. Schriftführer
  - e) den vier Beisitzern
2. Der erweiterte Vorstand wird durch die Abteilungs- und Jugendleiter und durch den engeren Vorstand gebildet.
3. Der Vorstand des Vereins (geschäftsführender Vorstand) im Sinne des § 26 des BGB sind:

Der 1. Vorsitzende  
Der 2. Vorsitzende  
Der 1. Kassierer  
Der 1. Schriftführer

Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der engere Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Die Abteilungs- und Jugendleiter werden in den Abteilungen (vor der Mitgliederversammlung), alle zwei Jahre gewählt. Die Wahlen sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.  
Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
5. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
6. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes können die Aufgaben, nach Vorstandsbeschluss, von den im Amt bleibenden weitergeführt werden. Beim Ausscheiden von 2 oder mehreren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist spätestens nach drei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
8. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der engere Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 16).

## § 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den geschäftsführenden Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen- und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt und soll im ersten Quartal einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch Veröffentlichung in der „Wetzlarer Neue Zeitung“, den „Leuner Nachrichten“ oder in der Vereinszeitung der TG Leun oder per E-Mail gem. § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Änderungen, auch von E-Mail- Adressen, ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern außer bei geplanten Satzungsänderungen oder Anträgen auf Auflösung des Vereins nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.  
Die Einladung muss die Angabe der Tagesordnung mit folgenden Punkten enthalten:
  - a) Geschäftsbericht des Vorstandes und der Abteilungs- und Jugendleiter,
  - b) Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl des Wahlausschusses,
  - e) Neuwahlen des Vorstandes und Bestätigung der Abteilungs- und Jugendleiter
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich mindestens drei Wochen vor Einberufung zur Mitgliederversammlung eingereicht werden müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.  
Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren und zwar durch Stimmzettel.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 15 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

## **§ 16 Abteilungen**

Der Verein kann mehrere Abteilungen einrichten. Für die Abteilungen können Abteilungsordnungen gelten, wenn diese in Abteilungsversammlungen mit einfacher Mehrheit beschlossen wurden. Sie treten nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Abteilungsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

## **§ 17 Jugendleiter**

Nach erfolgter Bestätigung werden sie Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Die Jugendleiter müssen volljährig sein und die Bedingungen § 5.2 erfüllen.

## **§ 18 Ehrungen**

Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft, für besondere Verdienste um den Verein, bei runden Geburtstagen ab 60 Jahren und die Kriterien für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft werden in einer gesonderten Ehrenordnung geregelt.

## **§ 19 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen der Stadt Leun zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

3. Bei Auflösung oder Abspaltung einzelner Abteilungen können diese keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen stellen.

## § 20 **Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen(EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:  
Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen, des Hessischen Fußballverbandes, des Deutschen Fußball-Bundes, des Hessischen Tischtennis-Verbandes und des Hessischen Turnerbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an:

Landessportbund Hessen  
Otto-Fleck-Schneise 4 60528  
Frankfurt

Hessischer Fußballverband  
Otto-Fleck-Schneise 4 60528  
Frankfurt

Deutscher Fußball-Bund  
Otto-Fleck-Schneise 6  
60528 Frankfurt

Hessischer Tischtennis-Verband  
Grüninger Str. 17  
35415 Pohlheim

Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen, oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print - und Telemedien sowie elektronische

Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.

Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung, und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und soweit erforderlich Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des

Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 21 Satzungsänderungen aufgrund Forderung Gericht oder Finanzamt**

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die Registergericht oder Finanzamt für die Eintragung bzw. Gemeinnützigkeitsbescheinigung als notwendig erachten. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen.

Der Vorstand hat die Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der, durch den Vorstand vorgenommene, Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.